

13. Z. 68



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 1. Juli 1966

Teil II Nr. 67

Tag	Inhalt	Seite
12. 5. 66	Beschluß fiber das Statut der Deutschen Bauakademie zu Berlin. (Auszug) .....	421
12. 5. 66	Verordnung fiber die Aufhebung der Verordnung über das Statut des Ministeriums für Bauwesen .....	427

### Beschluß über das Statut der Deutschen Bauakademie zu Berlin.

Vom 12. Mai 1966  
(Auszug)

1. Das Statut der Deutschen Bauakademie zu Berlin  
(Anlage) wird bestätigt.

Berlin, den 12. Mai 1966

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
St o p h  
Vorsitzender

Der Minister für Bauwesen  
**J u n k e r**

#### Anlage

zu vorstehendem Beschluß

### Statut der Deutschen Bauakademie zu Berlin.

Vom 12. Mai 1966

Die Deutsche Bauakademie zu Berlin wurde durch Gesetz der Volkskammer am 6. September 1950 gegründet und am 8. Dezember 1951 in einem Staatsakt eröffnet. Auf Grund des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 14. Januar 1966 über die Weiterentwicklung und Vereinfachung der staatlichen Führungstätigkeit in der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung (GBl. I S. 53) wird folgendes beschlossen:

#### I

#### Allgemeine Grundsätze

##### § 1

(1) Die Deutsche Bauakademie zu Berlin (im folgenden Akademie genannt) ist die zentrale wissenschaft-

liche Institution des Ministeriums für Bauwesen und führt ihre Forschungs- und Entwicklungsaufgaben im Rahmen der volkswirtschaftlichen Aufgabenstellung durch.

(2) Die Akademie führt ihre Arbeit auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates sowie der Anordnungen des Ministers für Bauwesen durch.

(3) Ziel der gesamten Tätigkeit der Akademie ist es, durch die ökonomisch orientierte Forschung einen ausreichenden wissenschaftlichen Vorlauf für die Meisterrung der technischen Revolution im Bauwesen zu schaffen und mit ihren Arbeitsergebnissen zur ständigen Leistungssteigerung und planmäßigen proportionalen Entwicklung des Bauwesens sowie zur Erreichung eines höchstmöglichen Zuwachses an Nationaleinkommen beizutragen. Die Akademie trägt eine hohe Verantwortung für die Entwicklung des sozialistischen Städtebaues und der Architektur.

(4) Zur Lösung ihrer Aufgaben arbeitet die Akademie mit anderen wissenschaftlichen Institutionen, Staats- und Wirtschaftsorganen der Deutschen Demokratischen Republik sowie mit der Kammer der Technik, dem Bund Deutscher Architekten und der Industriegewerkschaft Bau — Holz zusammen. Sie nutzt und vertieft darüber hinaus die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Institutionen des Auslandes, insbesondere der Sowjetunion und der anderen Staaten des sozialistischen Weltsystems.

##### § 2

(1) Der Akademie gehören Persönlichkeiten an, die für die Entwicklung der Bauwissenschaft und Baupraxis hervorragende Leistungen vollbracht haben. Zur Lösung ihrer Forschungsaufgaben unterhält sie Institute und Einrichtungen. Die Akademie berät Grundfragen der Bauforschung sowie deren Ergebnisse im Plenum und in Sektionen.

(2) Die Akademie wird vom Präsidenten geleitet. Er ist für die gesamte Tätigkeit der Akademie dem Minister für Bauwesen rechenschaftspflichtig.